| OG Waldmohr               | Hauptsatzung OG- Waldmohr |                       |            |
|---------------------------|---------------------------|-----------------------|------------|
| Beschlossen am:           | 20.11.2001                |                       |            |
| In Kraft getreten am:     | 01.01.2002                |                       |            |
| <u>Änderungssatzungen</u> |                           |                       |            |
| 1. Änderungssatzung:      | 09.02.2010                | In Kraft getreten am: | 19.02.2010 |
| 2. Änderungssatzung       |                           | In Kraft getreten am: |            |

#### Hauptsatzung der Ortsgemeinde Waldmohr vom 29. November 2001

Der Ortsgemeinderat Waldmohr hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Waldmohr erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- 2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1) durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Waldmohr, Rathausstraße 14, 66914 Waldmohr, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1) hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- 3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- 4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1) durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich befinden
  - 1. im Rathaus, Rathausstraße 14
  - 2. Ecke Goethestraße/ Bahnhofstraße
  - 3. Post/ Arbeitsamtgebäude
  - 4. Ecke Dunzweilererstraße/ Rathausstraße
  - 5. Ecke Saarpfalzstraße/ Waldstraße

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1) nicht mehr möglich ist.

5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (siehe Absatz 4)). Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseiti-

- gung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- 6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1), sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

# § 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- 1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  - Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss
  - Kultur-, Sozial- und Sportausschuss
  - Bau-, Liegenschafts- und Umweltausschuss
  - Rechnungsprüfungsausschuss
- 2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1) haben sieben Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss fünf Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- 3) Die Mitglieder des Haupt-, Haushalts- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. Die weiteren Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Waldmohr gebildet.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

#### § 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- 1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzuberaten. Berührt eine Angelegenheit des Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates über
  - 1. den Haushaltsplan
  - 2. die Satzungen
  - 3. die Bauleitplanung, ausgenommen Bebauungspläne
  - 4. die Regionalplanung
  - 5. Entwicklungsvorhaben
  - 6. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht übertragen ist und
  - 7. die Finanzplanung

- 2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- 3) Dem Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgende Angelegenheit übertragen:
  - 1. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 16.000,00 Euro.
  - 2. Die Verfügung über Gemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde aber einer Wertgrenze von 600,00 Euro bis zur einer Wertgrenze von 6.000,00 Euro, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist.
  - 3. Die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ab einer Wertgrenze von 6.000,00 Euro bis zu einer Wertgrenze von 26.000,00 Euro.

#### § 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- 1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 600,00 Euro im Einzelfall,
- 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 6.000,00 Euro im Einzelfall,
- 3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung
- 4. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 26.000,00 Euro im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 6.000,00 Euro im Einzelfall,
- 5. Erhebung von Vorausleistung auf laufende Entgelte,
- 6. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
- 7. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO,
- 8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

### § 5 Beigeordnete, Geschäftsbereiche

- 1) Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete
- 2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden drei Geschäftsbereiche gebildet.

# § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6.
- 2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 Euro.
- 3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2) wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittsatzes ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend der Bestimmungen des Satzes 2.
- 4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landeskostenreisegesetzes.
- 5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- 6) Die im Ortsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten für die Fraktionsarbeit zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2) festgesetzten Entschädigung.

# § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 Euro.

- 2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse des Ortsgemeinderates oder der Ortsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1), soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- 3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3) bis 5) entsprechend.

### § 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- 1) Der Ortsbürgermeister erhält die ihm gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung.
- 2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- 3) Neben der Aufwandsentschädigung erhält der Ortsbürgermeister für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Der Ortsbürgermeister erhält für seine regelmäßig wiederkehrenden dienstlichen Fahrten mit dem Privat PKW eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 26,00 Euro. Die Fahrtkostenpauschale wird in Höhe von je 156,00 Euro zum 30.06 und 31.12 eines jeden Jahres ausgezahlt.
- 4) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

# § 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- 1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- 2) Der ehrenamtliche Beigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v. H., der dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 KomAEVO zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.
- 3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ortsgemeinderatsmitglieder sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1) gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

- 4) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1) und 2) gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,00 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- 5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- 6) Die Bestimmungen des § 8 Absatz 3) gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass den Ortsbeigeordneten diese Fahrtkostenpauschale gewährt werden kann. Die Entscheidung über die Auszahlung der Fahrtkostenpauschale trifft der Ortsbürgermeister.
- 7) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3) gilt entsprechend.

# § 10 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 8,50 Euro je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

### § 11 Inkrafttreten

- 1) Die Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31. August 1994 außer Kraft.

Soweit Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen.

(Friedrich Wunn) Ortsbürgermeister